

Es darf dabei freilich nicht an eine unmittelbar gleichzeitige Abfassung der Annalen gedacht werden, wie sie Lorenz im Sinne hat. Eine solche hat nicht stattgefunden, ist auch nicht nachweisbar, weder seit dem Jahre 1257 — in welches sie Lorenz hinversetzt hat — noch seit dem Jahre 1265, womit die Reinschrift aufhört. — Betrachten wir zunächst das Ende der Annalen seit 1265. Nachdem in diesem Jahre eine natürliche Unterbrechung in der Weiterführung derselben dadurch entstanden war¹, dass alles frühere in den Codex C umgeschrieben ward, begann die regelmässige Eintragung der Ereignisse erst wieder nach einiger Zeit, d. i. nach Verlauf von einem oder zwei Jahren. Denn zum Jahre 1265 wird von dem Fortsetzer der Comet erwähnt, der schon im vorigen Jahre erschienen war, und mit den blutigen Ereignissen des Jahres 1266 in ursächlichen Zusammenhang gesetzt: also übersah der Verfasser letztere in ihrem ganzen Verlaufe, ehe er die Feder ansetzte¹). Ferner heisst es zum Jahre 1268: 'Ex hinc (d. i. seit 29. Nov. 1268) sedes Romana diu vacare cepit propter discordiam cardinalium, qui . . . in eligendo pastorem ecclesie katholice non poterant concordare'. Dies ist wiederum ein Beweis dafür, dass der Verfasser erst geraume Zeit verstreichen liess, ehe er zu den einzelnen Jahren die betreffenden Ereignisse anmerkte. Der neue Papst Gregor X. wurde im Sommer 1271 gewählt; aber der Verfasser erzählt uns dies erst zum folgenden Jahre, holt also das Ereigniss nach. — So zeigt sich sehr deutlich und klar, dass überhaupt nur von einer annähernd gleichzeitigen und regelmässigen Eintragung der Ereignisse seit 1265 die Rede sein kann. Dasselbe wird auch für den vorangegangenen Theil der Annalen seit 1251 gelten müssen.

Dieselbe Manier der Darstellung lässt sich in der That erweisen. Wenn schon das zum Jahre 1251 erzählte, welches (wie oben gesagt) seiner Form und dem ganzen Inhalte nach von dem vorigen weit absticht und sich wol unterscheidet, eben darum den Schluss rechtfertigte, dass es nicht lange nach den That-sachen selber niedergeschrieben worden sei: so fand solches selbstverständlich beim Jahre 1253 erst recht statt. Die Erinnerung an jenen eigenthümlichen Vorfall, wo ein Bauer den Tod Herzog Otto's des Erlauchten mehreren Personen vorher verkündet, muss mit seinen Einzelheiten noch sehr frisch im Gedächtnisse des Abts gehaftet haben, wenn dieser ihn zum betreffenden Jahre so wiedererzählen konnte. Ebenso deutet das zum Jahre 1254 erzählte — ganz besonders die Witte-

1) Ueberdies weist er auch ausdrücklich mit den Worten darauf hin: 'ut patebit plenius in sequentibus'.